DSV

DR. SCHMITT GMBH
VERSICHERUNGSMAKLER

AUSGABE 02/2021

NEWS

INHALTSVERZEICHNIS –
Alle wichtigen Themen auf einen Blick

Seite 04 **GROBE FAHRLÄSSIGKEIT**

Eine sinnvolle Leistungserweiterung in der KFZ Versicherung

Seite 05 **BETRIEBLICHE KRANKENVERSICHERUNG**

Ein Mehrwert für Ihre Mitarbeiter

Seite 07 **DIE 2. STUFE BETRIEBSRENTENSTÄRKUNGSGESETZ (BRSG)**

Arbeitgeberzuschuss wird ab 01.01.2022 verpflichtend

Seite 08-09 **CEO-FRAUD**

Wenn sich Mr. Fake-President meldet

Seite 10-11 **GRUND ZU FEIERN**

Jubilare 2021 / bestandene Abschlussprüfung

Seite 12 **DISCLAIMER / IMPRESSUM**

IHR VERSICHERUNGSMAKLER INFORMIERT...

GROBE FAHRLÄSSIGKEIT –
Eine sinnvolle Leistungserweiterung in der KFZ Versicherung

Autor: Lisa Hubka, Betriebswirtin

Wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt oder Vorsicht in ungewöhnlich hohem Maße verletzt, handelt grob fährlässig. Vereinfacht gesagt ist grobe Fahrlässigkeit in der Kfz-Versicherung ein sehr unvorsichtiges oder sogar verantwortungsloses Handeln.

Anders als in der Kfz-Haftpflichtversicherung kann bei grober Fahrlässigkeit der Kaskoversicherungsschutz ganz oder teilweise entfallen. Da bei Verkehrsunfällen oft schnell eine grobe Fahrlässigkeit vorliegen kann, ist es empfehlenswert, bei der KFZ-Vollkaskoversicherung einen Tarif abzuschließen, bei dem der Versicherer auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit verzichtet.

„Verzicht auf die Einrede der Versicherung im Falle grober Fahrlässigkeit“ heißt, dass der Versicherer bei Schäden, die aus grober Fahrlässigkeit verursacht wurden, auf seine Möglichkeit der Einrede verzichtet und die Schadensregulierung übernimmt. Der Versicherer nimmt den Versicherten somit nicht in Regress. Dies hat zur Folge, dass es gar nicht erst zu Streitfällen um die Unterscheidung „grob fahrlässig“ oder nur „fahrlässig“ kommt. Die Verzichtsklausel hat jedoch keine Wirkung bei den Fällen, in denen unter Einfluss von Alkohol oder Drogen Unfälle verursacht werden.

Die grobe Fahrlässigkeit ist somit eine sinnvolle und wichtige Leistungserweiterung in der KFZ-Versicherung, da das Thema oftmals nach wie vor ein strittiger Punkt ist, der erst vor Gericht entschieden wird. Dies zeigen vor allem auch zwei Fälle aus der Praxis, zu denen in den vergangenen Monaten entsprechende Gerichtsurteile gesprochen wurden:

PRAXISBEISPIELE

Höchststrafmaß für Handy am Steuer / bedienen eines Touchscreens

Kommt ein Autofahrer aufgrund der Bedienung/ Nutzung eines Handys oder Touchscreens mit seinem Fahrzeug von der Straße ab, wird dies als Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung gewertet. Nach der Straßenverkehrsordnung ist während der Fahrt nur eine kurze, den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen angepasste Blickzuwendung zum Gerät zulässig! Somit kommen ggf. neben den Strafen aus dem Bußgeldkatalog auch Probleme mit der Kaskoversicherung auf, da diese das Bedienen dieser Geräte während der Fahrt als grob fahrlässig werten und somit den Schaden anteilig kürzen oder ablehnen können.

Schlüsseleinwurf bei Werkstatt kann grob fährlässig gewertet werden

Stellt ein Autofahrer sein reparaturwürdiges Auto außerhalb der Öffnungszeiten bei einer Reparaturwerkstatt ab und wirft den Schlüssel in den dafür vorgesehenen Briefkasten, kann dies vom Einzelfall abhängig als grob fahrlässig durch den Versicherer einstuft werden. Hier ist die Aufmachung des Briefkastens (Stabilität, Diebstahlsicherheit usw.) von Ausschlag.

BETRIEBLICHE KRANKENVERSICHERUNG –
Ein Mehrwert für Ihre Mitarbeiter

Autor: Tanja Estenfelder, Versicherungsfachwirtin

Engagierte Mitarbeiter zu finden und im Unternehmen zu halten ist für viele Arbeitgeber mittlerweile zu einer zeit- und kostenintensiven Herausforderung geworden. Aufgrund der aktuellen personalpolitischen Herausforderungen wird die Gewinnung und Gesunderhaltung geeigneter Mitarbeiter immer wichtiger. Mit attraktiven Zusatzleistungen durch Sie als Arbeitgeber gelingen Ihnen diese Bemühungen deutlich besser.

Sie als Arbeitgeber profitieren von leistungsfähigen und motivierten Mitarbeitern und Ihre Arbeitnehmer erhalten einen Krankenversicherungsschutz, der den sinkenden Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung entgegenwirkt und aktive Gesundheitsvorsorge betreibt.

Durch eine betriebliche Krankenversicherung erhält Ihre Belegschaft sofort erlebbare motivierende Mehrwerte. Es stärkt die Gesundheit und steigert somit auch die Zufriedenheit und Identifikation Ihrer Mitarbeiter mit Ihrem Unternehmen. Sie verbessern Ihre Unternehmensattraktivität und Wettbewerbsfähigkeit und binden Ihre Mitarbeiter langfristig. Ferner können dadurch Krankheitstage reduziert und somit die Produktivität und Qualität gesteigert werden.

Als Arbeitgeber übernehmen Sie in diesem Fall die Beiträge zur Gesundheitsversorgung. Diese sind ohne Sparanteil mit günstigen Beiträgen für Sie kalkuliert und im Rahmen des Sachbezuges bis zu 44 € monatlich steuerfrei. Im Rahmen des Jahressteuergesetzes wird der monatliche Sachbezug ab 01.01.2022 auf 50 € pro Monat erhöht. Ihre Arbeitnehmer profitieren im Gegenzug von einem zusätzlichen Krankenversicherungsschutz ohne Gesundheitsprüfung und Wartezeiten.

Gerne zeigen wir Ihnen für Sie geeignete Konzepte für Ihr Unternehmen auf und beraten Sie umfassend.

DIE 2. STUFE BETRIEBSRENTENSTÄRKUNGSGESETZ (BRSG) – Arbeitgeberzuschuss wird ab 01.01.2022 verpflichtend

Autor: Rosa Kistenberger, Fachwirtin für Versicherungen und Finanzen (IHK)

Um die betriebliche Altersvorsorge weiter zu stärken, hat der Gesetzgeber in 2017 die bestehenden Rahmenbedingungen durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG) erweitert.

Was sind die Neuerungen des BRSG?

Schließt ein Arbeitnehmer eine Betriebsrente durch Gehaltsumwandlung in einem versicherungsförmigen Durchführungsweg (Pensionskasse, Direktversicherung oder Pensionsfonds) ab, so muss der Arbeitgeber einen pauschalen Zuschuss in Höhe von bis zu 15 % des Umwandlungsbetrages zahlen, soweit er durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge spart.

Dies gilt für neue Entgeltumwandlungsvereinbarungen ab dem 01.01.2019 und für bestehende Vereinbarungen ab dem 01.01.2022. Ziel des Gesetzgebers ist, durch den Zuschuss einen höheren Vorsorgeaufwand zu erreichen.

Welche Erhöhungsoptionen haben Sie?

- Den Zuschuss können Sie in den bestehenden Vertrag einzahlen. Falls es tariflich nicht möglich ist, kann dies durch einen weiteren Vertrag umgesetzt werden.
- Selbstverständlich kann der Arbeitgeberzuschuss auch höher ausfallen als die gesetzlich vorgesehenen 15 %.
- Zudem haben Sie die Möglichkeit, bereits vor dem 01.01.2022 Ihren Zuschuss zu entrichten.

Bei den Erhöhungen müssen die einzelnen Vertragskonditionen, die steuer- und sozialversicherungsrelevanten und tarifvertraglichen Auswirkungen beachtet werden.

Ihnen liegen Verträge vor, die nicht über unser Haus abgeschlossen wurden?

- Bitte klären Sie mit den jeweiligen Versicherern, ob eine Erhöhung im Vertrag möglich ist.
- Falls keine Erhöhung möglich ist, empfehlen wir Ihnen dies mit einem entsprechenden Nachweis von der jeweiligen Gesellschaft zu dokumentieren.
- Erst dann kann ein neuer Vertrag für die Mitarbeiter eingerichtet werden.
- Wenn der/die Mitarbeiter/in einem neuen Vertrag ausdrücklich und schriftlich widerspricht, darf die bestehende Entgeltumwandlung um 15 % reduziert werden. (Verrechnung)

Da die oben aufgeführte Vorgehensweise für Sie als Arbeitgeber einen sehr hohen Verwaltungsaufwand mit sich bringt, haben wir eine rechtsichere Lösung in Zusammenarbeit mit einer renommierten Rechtsanwaltskanzlei erarbeitet. Dies muss jedoch bereits im **Jahr 2021** umgesetzt werden!

Wir sind Ihr Experte bei der Umsetzung der gesetzlichen Regelungen und beraten Sie gern.

CEO-FRAUD –
Wenn sich Mr. Fake-President meldet

Autor: Sarah Schubert, Leitende Handlungsbevollmächtigte

In den Nachrichten hört man aktuell fast täglich Meldungen zu neuen Cyber-Attacken und deren Folgen.

Daneben scheint auch der „CEO-Fraud", über den wir bereits im Jahr 2019 berichtet hatten, bei Betrügern immer noch beliebt zu sein, wie ein aktueller Fall aus Amberg zeigt. Die betroffene Firma erlitt durch die Betrugsmasche einen finanziellen Schaden in Höhe eines höheren fünfstelligen Eurobetrages.

Ziel dieser Betrugsmasche ist es, Firmenangehörige unter Vorspiegelung falscher Tatsachen zur Überweisung von zum Teil hohen Geldsummen zu manipulieren. Die Betrüger senden frei erfundene Rechnungen angeblicher Geschäftspartner per Mail an die Mitarbeiter der Buchhaltung und geben Anweisungen, entsprechende Geldbeträge zu überweisen. Meist wird betont, es sei eilig, um die Geschäftsbeziehung nicht zu gefährden. Hierdurch üben die Betrüger großen psychischen Druck aus.

Sie verwenden E-Mail-Adressen, die auf den ersten Blick genauso aussehen wie die echte Adresse des Vorgesetzten, Geschäftsführers oder Vorstands. Zuvor erfolgt eine intensive Recherche. Die Täter nehmen die Unternehmen genau unter die Lupe, informieren sich über handelnde Personen und ermitteln die Verantwortlichen einer Firma, was aufgrund der Eintragungen im Handelsregister oder Vorstellung der Mitarbeiter auf der Homepage oft nicht schwer fällt.

Auch Werbebroschüren, Geschäftsberichte oder Profile auf sozialen Netzwerken können entsprechende Informationen liefern und sind für jeden zugänglich.

Die Polizei warnt eindringlich vor der Betrugsmasche. Nicht nur größere Unternehmen sollten Vorkehrungen treffen, um nicht getäuscht und somit Opfer der Betrüger zu werden.

EIN PAAR TIPPS IM ÜBERBLICK:

- Überprüfen sie die E-Mails auf Absenderadresse und korrekte Schreibweise
- Verifizieren Sie Zahlungsaufforderungen unbedingt über Rückruf oder schriftliche Rückfrage beim genannten Auftraggeber. Verwenden Sie bei der Beantwortung/ Rückfrage und Überprüfung aber nicht die angegebene Telefonnummer oder E-Mail-Adresse des Absenders, sondern entnehmen Sie diese Ihrem internen Kommunikationsplan
- Halten Sie Rücksprache mit der Geschäftsleitung oder dem Vorgesetzten
- Achten Sie darauf, welche Informationen über Ihr Unternehmen öffentlich sind bzw. wo und was Sie und Ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit Ihrem Unternehmen publizieren
- Legen Sie klare Verhaltensregeln und interne Kontrollmechanismen für Ihre Finanzabteilung und Buchhaltung fest
- Sensibilisieren Sie Ihre Mitarbeiter hinsichtlich dieses Betrugsphänomens

Außerdem kann entsprechender Versicherungsschutz vor den finanziellen Folgen bewahren. Zu empfehlen ist an dieser Stelle der Abschluss einer sogenannten Vertrauensschadenversicherung. Sie schützt Unternehmen vor Vermögensschäden aus unerlaubten Handlungen, die von sämtlichen Mitarbeitern oder sonstigen Vertrauenspersonen begangen werden.

Gute Bedingungswerke bieten auch Versicherungsschutz im Rahmen der Cyber-Versicherung.

Allerdings handelt es sich hier in der Regel nur um einen Zusatzbaustein, welcher mit einer niedrigen Entschädigungsgrenze verbunden ist, die im Schadenfall selten ausreichend ist.

Gerne beraten wir Sie, wenn es darum geht, Ihr Unternehmen entsprechend abzusichern. Sprechen Sie uns einfach an!

GRUND ZU FEIERN –
Jubilare 2021 / bestandene Abschlussprüfung

Autor: Heike Müller, Assistentin der Geschäftsleitung

Gunter Lochert

feierte im Mai seine 30-jährige Betriebszugehörigkeit. Er begann 1991 als Vertriebsmitarbeiter bei DSV. Im Januar 1994 wurde ihm Handlungsvollmacht und 2001 Prokura erteilt. 2013 bildete er sich zum „Haftpflicht-Underwriter (DVA)“ weiter.

Heike Müller

begann vor 35 Jahren, im Mai 1986, ihre Tätigkeit als kaufmännische Angestellte. Im Oktober 1990 beendete sie erfolgreich die Ausbildung zur geprüften Sekretärin. Als Assistentin der Geschäftsleitung und Teamleiterin für die Verwaltung erhielt Frau Müller Handlungsvollmacht und ist Ansprechpartnerin für Personalangelegenheiten.

Wir gratulieren ganz herzlich!

Kathrin Baumeister

feiert im Juli ihr 20-jähriges Firmenjubiläum.

Sie empfängt unsere Besucher, nimmt Telefongespräche an der Zentrale entgegen und ist für verschiedene Themen in unserer Verwaltung zuständig.

Außerdem unterstützt Sie das Qualitätsmanagement-Team.

Melike Karaoglu & Patricia Rabiej

Unsere Auszubildenden haben Ende Juni ihre Prüfung zur Kauffrau für Versicherungen und Finanzen bei der IHK Würzburg-Schweinfurt erfolgreich abgelegt.

Beide unterstützen künftig als Sachbearbeiterinnen unsere Gewebeabteilung.

Wir gratulieren den beiden von Herzen und wünschen weiterhin viel Freude und Erfolg in unserem Unternehmen.

DSV
DR. SCHMITT GMBH
VERSICHERUNGSMAKLER

Impressum

Herausgeber
Dr. Schmitt GmbH Würzburg
– Versicherungsmakler –
Dieselstraße 2-6
97082 Würzburg
Telefon 0 931 45075-0
Internet www.dsv-wzbg.de
E-Mail kontakt@dsv-wzbg.de
Geschäftsführer Gerd Kunert

Amtsgericht Würzburg, HRB 2406
Versicherungsvermittlerregister
www.vermittlerregister.info
Register-Nr. D-6HAK-PRKK5-89
Erlaubnis nach § 34 d Abs. 1 GewO

(Versicherungsmakler) erteilt durch:
IHK München und Oberbayern
Max-Joseph-Straße 2
80333 München
www.muenchen.ihk.de

Erstellung: 3WM im Auftrag der Dr. Schmitt GmbH Würzburg
Stand: Juli 2021

Die hier enthaltenen Informationen unterliegen einer sorgfältigen Prüfung durch uns. Eine Gewähr für die Richtigkeit kann jedoch nicht übernommen werden.

Besuchen Sie uns auch auf XING

Disclaimer Die in dieser Publikation enthaltenen Informationen und Meinungen bezieht der Verfasser aus öffentlich zugänglichen Quellen und von Dritten, die er für zuverlässig hält. Trotz sorgfältiger Prüfung der Angaben haftet die Dr. Schmitt GmbH Würzburg - Versicherungsmakler - für Mängel dieser Publikation nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Eine Haftung für Schäden, die auf leichter Fahrlässigkeit beruhen, wird dagegen nicht übernommen. Alle Meinungen geben die aktuelle Einschätzung des Verfassers wieder und stellen nicht notwendigerweise die Meinung der Dr. Schmitt GmbH Würzburg - Versicherungsmakler - oder mit ihr verbundener Unternehmen dar. Weder diese Veröffentlichung noch ihr Inhalt, noch eine Kopie dieser Veröffentlichung, darf ohne ausdrückliche Erlaubnis der Dr. Schmitt GmbH Würzburg - Versicherungsmakler - auf irgendeine Weise verändert oder an Dritte verteilt oder übermittelt werden. Die rechtlichen Ausführungen berücksichtigen die im Zeitpunkt des Erscheinens bekannte Rechtslage. Die rechtliche Beurteilung kann sich im Zeitverlauf beispielsweise durch geänderte Gesetze, andere Rechtsvorschriften oder Rechtsprechung ändern. Die Ausführungen sind allgemeiner Art und können naturgemäß nicht die im Einzelfall bestehenden Besonderheiten berücksichtigen. Es wird daher empfohlen, bei konkreten rechtlichen Fragen einen Rechtsberater zu konsultieren